**17. JULI 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EStGB 92 hinsichtlich der in Artikel 242 § 1/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Einkommens­erklärung**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN**

**17. JULI 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EStGB 92 hinsichtlich der in Artikel 242 § 1/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Einkommens­erklärung**

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch das Gesetz vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen ist in Artikel 242 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) ein § 1/1 eingefügt worden, um unter bestimmten Bedingungen den Abzug von Unterhaltsleistungen für Personen zu ermöglichen, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und nicht die 75-Prozent-Regel erfüllen, aber aufgrund des geringen Umfangs der in ihrem Wohnsitzstaat steuerpflichtigen Einkünfte keinen oder nur einen begrenzten Steuervorteil für diese Unterhaltsleistungen in ihrem Wohnsitzstaat erhalten können. Der Steuerpflichtige muss dies anhand einer Einkommenserklärung der Steuerbehörde seines Wohnsitzstaates nachweisen. Dieser Erlass legt den Inhalt dieser Einkommenserklärung fest. Die Form dieser Erklärung wird vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt.

Zunächst muss in der Einkommenserklärung angegeben werden, für welches Einkommensjahr sie ausgestellt wird. Die Einkommenserklärung ist nur für dieses Einkommensjahr gültig. Die Einkommenssituation des Steuerpflichtigen kann sich nämlich von Jahr zu Jahr ändern.

In der Einkommenserklärung müssen auch die Daten angegeben werden, anhand deren der Steuerpflichtige identifiziert werden kann. Es handelt sich um den Namen und die Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Adresse des Steuerpflichtigen im Staat seines steuerlichen Wohnsitzes sowie die Steueridentifikationsnummer im Wohnsitzstaat. Schulden beide Ehepartner Unterhaltsleistungen, müssen die Identifizierungsdaten beider Ehepartner angegeben werden.

Auch der Empfänger der Unterhaltsleistungen muss anhand seines Namens und Vornamens und seiner Adresse identifiziert werden. Mittels dieser Daten kann die Steuerbehörde des Wohnsitzstaates erklären, dass aufgrund dieser Unterhaltsleistungen im Wohnsitzstaat grundsätzlich ein Steuervorteil gewährt werden kann (siehe weiter unten). Die Daten des Empfängers der Unterhaltsleistungen, die der Steuerpflichtige angeben muss, wenn die belgische Steuerverwaltung ihn auffordert, den Abzug der Unterhaltsleistungen, den er in seiner Erklärung (oder in seinem Widerspruch) beantragt, zu rechtfertigen, und die es der belgischen Steuerverwaltung ermöglichen sollen, zu prüfen, ob die Grundbedingungen wie in Artikel 104 des EStGB 92 vorgesehen erfüllt sind, müssen mit den Daten in der Einkommenserklärung übereinstimmen.

In der Erklärung muss auch genau angegeben werden, welcher Dienst der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates die Erklärung ausstellt und an welchem Datum dies geschieht. Die Kontaktdaten des Dienstes können auch anhand eines Stempels angebracht werden. Name und Vorname der Person, die die Erklärung im Namen dieses Dienstes unterzeichnet, müssen ebenfalls angegeben werden.

Die Steuerbehörde des Wohnsitzstaates muss eine Reihe von Angaben bescheinigen, die es der belgischen Steuerverwaltung ermöglichen sollen, zu prüfen, ob bestimmte Bedingungen für die Anwendung von Artikel 242 § 1/1 des EStGB 92 erfüllt sind. Es handelt sich um:

- die Bestätigung, dass der Steuerpflichtige in dem betreffenden Staat steuerlich ansässig ist,

- die Bestätigung, dass der Wohnsitzstaat grundsätzlich einen Vorteil für Unterhalts­leistungen gewährt (siehe auch die Begründung zum Gesetz vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen - Parl. Dok., Kammer: DOC 55 3012/001, S. 16-17),

- die Bestätigung, dass der Steuerpflichtige (und eventuell sein Ehepartner) den Steuervorteil für Unterhaltsleistungen für das betreffende Einkommensjahr aufgrund des geringen Umfangs seiner(/ihrer) im Wohnsitzstaat steuerpflichtigen Einkünfte nicht tatsächlich erhalten kann(/können),

- die Bestätigung, dass der Steuervorteil für Unterhaltsleistungen im Wohnsitzstaat nicht auf ein folgendes Einkommensjahr übertragen werden kann (siehe die in Artikel 242 § 1/1 Absatz 1 in fine des EStGB 92 enthaltene Bedingung),

- den Betrag der im Einkommensjahr gezahlten Unterhaltsleistungen,

- den Betrag der Unterhaltsleistungen, für den aufgrund des geringen Umfangs der Einkünfte im Wohnsitzstaat kein Steuervorteil gewährt werden kann.

Neben den offiziellen Fassungen der Einkommenserklärung in Niederländisch und Französisch wird die Steuerverwaltung auch eine Mustererklärung in Englisch zur Verfügung stellen.

Wenn der Steuerpflichtige den Abzug der Unterhaltsleistungen direkt in seiner Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden beantragt, muss er die Einkommenserklärung zur Verfügung der Steuerverwaltung bereithalten. Wenn er den Abzug im Wege eines Widerspruchs beantragt, muss die Einkommenserklärung dem Widerspruch beigefügt werden.

Vorliegender Erlass ist wie Artikel 242 § 1/1 des EStGB 92 ab dem Steuerjahr 2023 anwendbar.

Hinsichtlich der Bemerkung des Staatsrates zu einer möglichen Übergangsbestimmung für das Steuerjahr 2023 wird daran erinnert, dass die Erklärungen zur Steuer der Gebietsfremden/natürliche Personen bis spätestens 24. November 2023 eingereicht werden müssen. Die Steuerpflichtigen haben also noch reichlich Zeit, um sich von ihrem Wohnsitzstaat eine Einkommenserklärung ausstellen zu lassen. Sollte ein Steuerpflichtiger jedoch nicht rechtzeitig über die Einkommenserklärung verfügen (die nicht nur als Nachweis dient, sondern oft auch für das korrekte Ausfüllen der Erklärung erforderlich ist), kann er den Abzug immer noch später im Wege eines Widerspruchs beantragen.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener

Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

\_\_\_\_\_\_

**17. JULI 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EStGB 92 hinsichtlich der in Artikel 242 § 1/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Einkommens­erklärung**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 242 § 1/1 Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2022;

Aufgrund des KE/EStGB 92;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2022 über die Verwaltungs-, Haushalts- und Geschäftsführungskontrolle, des Artikels 6;

In der Erwägung, dass vorliegender Erlass eine bloße Ausführung einer bestehenden gesetzlichen Regelung ist und an sich keinen zusätzlichen Einfluss auf die Einnahmen des Staates hat und keine neuen Ausgaben entstehen lassen kann;

Dass das vorherige Einverständnis der Staatssekretärin für Haushalt folglich nicht erforderlich ist;

Aufgrund der Stellungnahme der Datenschutzbehörde vom 30. Juni 2023, in der auf die Standardstellungnahme Nr. 65/2023 vom 24. März 2023 verwiesen wird;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 73.653/3 des Staatsrates vom 19. Juni 2023, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 -** In Kapitel 1 des KE/EStGB 92 wird ein Abschnitt 28/2, der Artikel 79/3 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 28/2 - Einkommenserklärung für den Abzug von Unterhaltsleistungen durch bestimmte Gebietsfremde (Einkommensteuergesetzbuch 1992, Artikel 242 § 1/1 Absatz 3)

Art. 79/3 - § 1 - In der in Artikel 242 § 1/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Einkommenserklärung:

1. ist das Einkommensjahr, auf das sich die Erklärung bezieht, angegeben,

2. sind folgende Identifizierungsdaten des Schuldners der Unterhaltsleistungen angegeben:

*a)* Name und Vorname(n),

*b)* Geburtsdatum,

*c)* vollständige Adresse im Wohnsitzstaat,

*d)* Steueridentifikationsnummer im Wohnsitzstaat,

3. sind Name, Vorname(n) und vollständige Adresse des Empfängers der Unterhaltsleistungen angegeben,

4. sind Kontaktdaten des Dienstes der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates, die die Erklärung ausstellt, Name und Vorname der Person, die die Erklärung im Namen dieses Dienstes unterzeichnet, und Datum, an dem die Erklärung von diesem Dienst ausgestellt wird, angegeben,

5. ist eine Erklärung der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates enthalten:

*a)* gemäß der der Schuldner der Unterhaltsleistungen in dem betreffenden Staat steuerlich ansässig ist,

*b)* gemäß der der Wohnsitzstaat grundsätzlich einen Steuervorteil für Unterhaltsleistungen gewährt,

*c)* gemäß der der Schuldner der Unterhaltsleistungen und gegebenenfalls sein Ehepartner den Steuervorteil für Unterhaltsleistungen für das betreffende Einkommensjahr aufgrund des geringen Umfangs seiner/ihrer im Wohnsitzstaat steuerpflichtigen Einkünfte nicht tatsächlich erhalten kann/können,

*d)* gemäß der der Steuervorteil für Unterhaltsleistungen im Wohnsitzstaat nicht auf ein folgendes Einkommensjahr übertragen werden kann,

*e)* die sich auf den Gesamtbetrag der in dem betreffenden Einkommensjahr tatsächlich gezahlten Unterhaltsleistungen bezieht,

*f)* die sich auf den Betrag der im Einkommensjahr tatsächlich gezahlten Unterhaltsleistungen bezieht, für den aufgrund des geringen Umfangs der Einkünfte im Wohnsitzstaat kein Steuervorteil gewährt werden kann.

Schulden beide Ehepartner Unterhaltsleistungen, werden in der Einkommenserklärung die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Daten jedes Ehepartners angegeben.

§ 2 - Der für Finanzen zuständige Minister oder sein Beauftragter legt die Form der Einkommenserklärung fest.

§ 3 - Steuerpflichtige, die in Anwendung von Artikel 242 § 1/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in ihrer Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden den Abzug von Unterhaltsleistungen beantragen, halten die Einkommenserklärung zur Verfügung der mit der Festlegung der Einkommensteuern beauftragten Verwaltung bereit.

Steuerpflichtige, die den vorerwähnten Abzug von Unterhaltsleistungen im Wege eines Widerspruchs beantragen, fügen die Einkommenserklärung ihrem Widerspruch bei."

**Art. 2 -** Vorliegender Erlass ist ab dem Steuerjahr 2023 anwendbar.

**Art. 3 -** Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Juli 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM